

DER UMWELT BEAUFTRAGTE

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz

oekom verlag

In diesem Heft

Beiträge

**Vollzugshilfe zur
Gewerbeabfallverordnung:
Endfassung veröffentlicht
(Teil 1)** 1

**EU-Umweltpolitik in
Deutschland:
Überprüfung 2019** 8

**EMAS in der öffentlichen
Beschaffung** 8

**Sicherheitsmaßnahmen
bei Transporten von
Sondermüll** 11

Rubriken

Kurz gemeldet 12

Impressum 13

**Rechtsentscheid:
Fachkunde für Wartung
von Kleinkläranlagen** 14

**Neue und geänderte
Vorschriften** 15

Publikationen & Produkte 16

Termine 16

Vollzugshilfe zur Gewerbeabfallver- ordnung: Endfassung veröffentlicht (Teil 1)

Die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat die finale Fassung ihrer Vollzugshilfe M34 zur Anwendung der Gewerbeabfallverordnung veröffentlicht. Einen Entwurf der neuen Mitteilung hatte der Rechtsausschuss der LAGA bereits im Juni letzten Jahres in die Anhörung der Verbände gegeben (siehe UB, Ausgaben August/September 2018). Die nunmehr fertiggestellte Vollzugshilfe mit Datum vom 11. Februar 2019 umfasst 83 Seiten und soll den Behörden der Bundesländer Orientierungshilfen zur bundeseinheitlichen Durchsetzung der Verordnung geben. Sie wird voraussichtlich in Kürze in allen Bundesländern zur Anwendung empfohlen werden und entfaltet daher trotz ihres nicht allgemein rechtsverbindlichen Charakters eine starke Bindungswirkung für die Behörden. Sie ist somit auch für die betroffenen Abfallerzeuger und -besitzer sowie für die Entsorgungswirtschaft künftig von großer Bedeutung. Der nachfolgende Beitrag befasst sich schwerpunktmäßig mit den Regelungen zur Getrennthaltung, die den Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle betreffen.

Die vergleichbaren Regelungen für Bau- und Abbruchabfälle, soweit sie von der Verordnung erfasst werden, sowie die Ausgestaltung der Vorbehandlungspflicht und die Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen werden in der nächsten Ausgabe des „Umweltbeauftragten“ behandelt.

Regelungsinhalt der Verordnung

Ziel der Verordnung ist eine Förderung des Recyclings von gewerblichen Sied-

lungsabfällen sowie von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen. Sie sollen daher vom Abfallerzeuger getrennt gesammelt und einer stofflichen Verwertung zugeführt werden (Getrennsammlungspflicht). Nur wenn dies unter eng definierten Voraussetzungen nicht möglich oder unzumutbar ist, dürfen gewerbliche Siedlungsabfälle gemischt gesammelt werden, um sie anschließend in Vorbehandlungsanlagen in recyclingfähige Fraktionen zu sortieren (Vorbehandlungspflicht). Diese gilt

auch für nicht getrennt gehaltene Bau- und Abbruchabfälle, die überwiegend aus Kunststoffen, Metallen oder Holz bestehen; überwiegend bauschuttartige Bau- und Abbruchabfälle sind dagegen einer Aufbereitungsanlage zuzuführen, um darin definierte Körnungen von Recyclingbaustoffen herzustellen. Die Verordnung regelt des Weiteren im Detail die Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen; nähere Anforderungen an Aufbereitungsanlagen werden indes in der Gewerbeabfallverordnung nicht gestellt.

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Ausgenommen vom Anwendungsbereich der Verordnung sind, auch wenn sie die Begriffsdefinitionen für gewerbliche Siedlungsabfälle ansonsten erfüllen würden, die folgenden Abfälle:

- Altöle, die nach den Regelungen der Altölverordnung (AltölV) zurückgenommen werden,

- Verpackungen, die nach den Regelungen des VerpackG zurückgegeben werden (außer im Betrieb anfallende Verpackungsabfälle, die nicht an Hersteller/Inverkehrbringer oder an Rücknahmesysteme zurückgegeben werden),
- Abfälle, die dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) oder dem Batteriegesetz (BattG) unterfallen und die gemäß den Vorschriften dieser Gesetze dem Herstellern zu überlassen sind,
- Abfälle, die im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen sind, die ebenfalls nicht den Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung (insbesondere an die Vorbehandlung) unterliegen,
- in privaten Haushalten anfallende Abfälle inklusive solcher, die in Schrebergärten, Wochenendhäu-

sern, Garagen oder sonst dem privaten Haushalt zuzurechnenden Grundstücken oder Gebäudeteilen entstehen.

Getrenntsammlungspflichten der Abfallerzeuger

Die Getrenntsammlungspflichten von gewerblichen Siedlungsabfällen sind in § 3 der Gewerbeabfallverordnung normiert. Demnach müssen Erzeuger und Besitzer die in § 3 Abs. 1 genannten Abfallfraktionen (siehe Kasten) getrennt sammeln und vorrangig zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling befördern. Die Einhaltung der Getrennthaltung muss der zuständigen Behörde auf Anfrage nachgewiesen werden und ist daher zu dokumentieren (siehe nachfolgend unter Dokumentationspflichten). In der Vollzugshilfe wird darauf hingewiesen, dass die Getrenntsammlungspflichten primär für die Ersterzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen an deren Entstehungsstelle gelten; dies sind im Wesentlichen produzierende Betriebe, Selbstständige, Dienstleister, Handel, Verwaltungen sowie öffentliche und private Einrichtungen. Die Übernehmer dieser Abfälle (Sammler, Beförderer) und die Vorbehandler werden zwar Besitzer und, nach Behandlung der Abfälle, auch Zweiterzeuger. Jedoch sind die Pflichten der getrennten Sammlung für die übernommenen Abfälle in diesen Fällen nicht erneut zu erfüllen.

Im Einzelnen gilt die Getrenntsammlungspflicht für die folgenden zwei Gruppen gewerblicher Abfälle, die in ihrer Gesamtheit die gewerblichen Siedlungsabfälle im Sinne der Verordnung darstellen:

1. Siedlungsabfälle gemäß Kapitel 20 der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nicht aus privaten Haushaltungen, stammen, aber den Abfällen aus privaten Haushaltungen „auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich“ sind; dies sind insbesondere Abfälle aus Industrie und Gewerbe sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen (beispielsweise Abfälle aus Büros oder Arztpraxen, Verwal-

Gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 3 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV)

Die Getrenntsammlung und -haltung beinhaltet die Sammlung und die Beförderung zum Zwecke der hochwertigsten stofflichen Verwertung. Sie gilt für folgende Fraktionen gewerblicher Siedlungsabfälle:

getrennt zu erfassende gewerbliche Siedlungsabfälle	weitergehende (nicht verpflichtende) Trennmöglichkeiten nach LAGA-Vollzugshilfe M34
Papier, Pappe und Karton (PPK) mit Ausnahme von Hygienepapier	Getrenntsammlung von Kartonagen, Zeitungspapier, Stanzabfällen in Druckereien, hochfesten Spezialpapieren
Glas	Getrenntsammlung nach Farbe sowie von Behälterglas, Flachglas, Autoglas, Bleiglas
Kunststoffe	Getrenntsammlung von PET, PE, PP, PVC, von Verpackungskunststoffen und verschmutzten Kunststoffen
Metalle	Getrenntsammlung von Eisenmetallen, Kupfer, Aluminium, Metallspänen
Holz	Getrenntsammlung von behandeltem und unbehandeltem Holz, nach den Kategorien der Altholzverordnung, von verkaufsfähigen Spänen
Textilien	Getrenntsammlung von tragbarer Kleidung, Schuhen, Bett- und Tischwäsche, Stoffen und Textilien aus Baumwolle und Kunststoffasern
Bioabfälle nach § 3 Absatz 7 KrWG ¹⁾	Getrenntsammlung von Gartenabfällen, Landschaftspflegeabfall, Straßenbegleitgrün mit potenziell hoher Schadstoffbelastung, Abfällen aus Kantinen, Marktabfällen ³⁾
weitere Abfälle, die den Abfällen aus privaten Haushalten vergleichbar sind ²⁾	

1) biologisch abbaubare pflanzliche und tierische Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, Gaststätten, Einzelhandel und Nahrungsmittelverarbeitung, sowie Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die diesen Abfällen im Hinblick auf Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
 2) weitere, nicht explizit aufgeführte Gewerbeabfälle, die den Getrenntsammlungspflichten der Gewerbeabfallverordnung unterworfen sind (z.B. Kork-, Gummi- und Lederabfälle).
 3) für Speisereste, die dem Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrecht unterliegen, gelten spezielle Getrenntsammlungspflichten und Verwertungsanforderungen (§ 10 TierNebG, § 4 TierNebV).

tungsgebäuden, Schulen, Kindergärten, Kliniken, Pflegeheimen, Kasernen oder Strafvollzugsanstalten);

- weitere industrielle und gewerbliche Abfälle, die nicht in Kapitel 20 der Anlage zur AVV aufgeführt sind, sofern sie Abfällen aus privaten Haushalten nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten vergleichbar sind.

Die Vollzugshilfe nennt unter obiger Nr. 1 u.a. Abfälle aus öffentlich aufgestellten Papierkörben, Marktabfälle, mit Schadstoffen belastete Hölzer, Abfälle aus der Schornsteinreinigung, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Gastronomie, Großküchen, Kantinen usw. (mit Ausnahme bestimmter Abfälle mit tierischen Bestandteilen, die nicht unter das Kreislaufwirtschaftsgesetz fallen, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG), aber auch Boden und Steine (AVV 20 02 02) oder diverse Farben und Klebstoffe. Nicht den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind z.B. Straßenkehricht (AVV 20 03 03) und Abfälle aus der Kanalreinigung (AVV 20 03 06), die folglich keine gewerblichen Siedlungsabfälle im Sinne der Verordnung sind.

Zusätzlich zählen zu den gewerblichen Siedlungsabfälle unter obiger Nr. 2 solche nicht dem Kapitel 20 AVV zuzuordnende Abfälle, die mit Abfällen aus privaten Haushaltungen hinsichtlich

- ihrer Art,
- ihrer Zusammensetzung,
- ihrem Schadstoffgehalt und
- ihrem Reaktionsverhalten

vergleichbar sind und vorwiegend in verschiedenen gewerblichen oder industriellen Produktionsprozessen entstehen. Die Menge des jeweiligen Abfalls ist hierbei nicht ausschlaggebend. Es müssen alle vier genannten Merkmale gleichzeitig erfüllt sein, damit ein Abfall als gewerblicher Siedlungsabfall gelten kann. Es muss also jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob eine Vergleichbarkeit in allen Merkmalen gegeben ist; der Abfallschlüssel nach AVV ist nicht alleiniges Kriterium.

Die Art der Abfälle beschreibt die Tatsache, dass sie auch in privaten Haushaltungen vorkommen können,



und zwar sowohl als Einzelfraktion als auch als Bestandteil eines Restmüllgemisches. Dies ist gemäß Vollzugshilfe z.B. gegeben bei Papier/Pappe/Kartonagen, Metallen (inkl. Eisenfeil- und Drehspänen), bei Kunststoffen, Glas, Holz (inkl. Spänen), Textilien und Bioabfall sowie bei Kork- und Lederabfällen. Von der Art her vergleichbar sind auch Verpackungen aller Art, insbesondere gemischte Leichtverpackungen (15 01 06), soweit sie nicht im Rahmen des VerpackG zurückgegeben werden. Schlämme und Flüssigabfälle aus Industrie und Gewerbe sind hingegen in der Regel keine gewerblichen Siedlungsabfälle, da Abfälle dieser Art im Bereich der privaten Haushaltungen nicht vorkommen.

Die Zusammensetzung der industriellen oder gewerblichen Abfälle betrifft die Inhaltsstoffe eines bestimmten Abfalls. Beispielsweise enthalten Spuckstoffe aus der Papierindustrie ein industriespezifisches Gemisch verschiedener bei der Papierherstellung ausgeschleuster Stoffe, das in privaten Haushaltungen nicht vorkommt. Hinsichtlich ihres Schadstoffgehalts müssen gewerbliche Abfälle sowohl nach Art und Konzentration den Abfällen aus privaten Haushaltungen entsprechen, damit sie als gewerblicher Siedlungsabfall im Sinne der Verordnung gelten. Bei Abfällen, die mit Prozessmitteln gewerblicher oder industrieller Produktionsprozesse verunreinigt sind, ist dies nicht der Fall.

Dies gilt z.B. für emulsionsbehaftete Metallabfälle aus metallverarbeitenden Betrieben.

Das Reaktionsverhalten beschreibt die chemischen und physikalischen Eigenschaften eines Abfalls, auch im Hinblick auf seine Entsorgung. Beispielsweise unterscheidet sich das Reaktionsverhalten von Lösungsmitteln, Verdünnern, brennbaren Klebstoffen und anderen entzündlichen Flüssigkeiten erheblich von üblicherweise im Haushaltsabfall befindlichen brennbaren Abfällen, sodass hier nicht von vergleichbaren gewerblichen Siedlungsabfällen ausgegangen werden kann.

Eine den Getrenntsammlungspflichten für gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 3 GewAbfV entsprechende Pflicht der Erzeuger und Besitzer von bestimmten Fraktionen von Bau- und Abbruchabfällen normiert § 8 GewAbfV. Getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig dem Recycling zuzuführen sind die in § 8 Abs. 1 abschließend genannten Bau- und Abbruchabfallfraktionen, alle aus dem Kapitel 17 der Abfallverzeichnisverordnung und unter Ausschluss der Abfälle des Unterkapitels 17 05 AVV (Boden, Steine und Baggertgut). Letztere stellen keine Bau- und Abbruchabfälle im Sinne der Gewerbeabfallverordnung dar. Die Regelungen für Bau- und Abbruchabfälle und die Ausnahmen von der Pflicht, diese getrennt zu halten, werden im zweiten Teil dieses Beitrags in der nächsten Ausgabe des „Umweltbeauftragten“ dargestellt.

Ausgestaltung der Getrenntsammlungspflicht

Eine „Getrenntsammlung“ gewerblicher Siedlungsabfälle bedeutet laut Vollzugshilfe, dass die in § 3 Abs. 1 GewAbfV genannten Abfallfraktionen sowohl getrennt voneinander als auch getrennt von Abfallgemischen wie Restabfall, aber auch getrennt von Abfallfraktionen zu erfassen sind, die besonderen Rücknahmepflichten unterliegen (Elektro- und Elektronikaltgeräten und Batterien/Akkumulatoren) oder die nach den Vorschriften des Verpackungsgesetzes zurückzugeben sind. Darüber hinaus gilt das allgemeine Vermischungsverbot des § 9 Abs. 2 KrWG auch für gewerbliche Siedlungsabfälle. Die Getrenntsammlungspflicht bedeutet allerdings nicht, dass in jedem Fall für alle in § 3 Abs. 1 genannten Fraktionen Sammelbehälter im Betrieb aufgestellt werden müssen, sondern nur für diejenigen, die tatsächlich im jeweiligen Betrieb in relevantem Umfang (d.h. bei Einsatz des kleinstmöglichen Behälters und des üblichen Leerungsrhythmus) anfallen. Auch dürfen für die Getrenntsammlung im Falle kleinerer Abfallmengen Bringssysteme von privaten Entsorgern oder von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern wie Altglascontainer oder Wertstoffhöfe genutzt werden, sofern die jeweiligen Nutzungsbedingungen beachtet werden.

Die Getrenntsammlungspflicht für gewerbliche Siedlungsabfälle umfasst laut Vollzugshilfe nicht nur die (fortgesetzte) Getrennthaltung bereits in getrennten Fraktionen anfallender Gewerbeabfälle, sondern kann auch Maßnahmen zur aktiven Trennung an der Anfallstelle beinhalten. Demnach kann sich ein Abfallerzeuger oder -besitzer seiner Pflicht nicht mit der Behauptung entziehen, der Abfall sei gemischt angefallen. Entsprechendes gilt für Bau- und Abbruchabfälle. Folgerichtig wären z.B. verpackte Lebensmittelabfälle, wie sie etwa in Supermärkten anfallen, grundsätzlich von ihrer Verpackung zu trennen und nach den jeweiligen Abfallfraktionen (z.B. nach Pappe/Karton, Kunststoff, Bioabfällen) getrennt zu sammeln und zu befördern. Grenzen wären nur dort gesetzt, wo das „Entpacken“ technisch

nicht möglich (z.B. aus hygienischen oder arbeitsschutzrechtlichen Gründen) oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Gewerbeabfallverordnung erlaubt weitergehende Trennungen der in § 3 genannten Fraktionen von gewerblichen Siedlungsabfällen (siehe Kästen).

Ausnahmen

Generell entfällt die Getrennthaltungspflicht in zwei in § 3 explizit genannten Fällen:

1. die Getrenntsammlung ist technisch nicht möglich,
2. die Getrenntsammlung ist wirtschaftlich unzumutbar.

In beiden Fällen müssen die ausnahmsweise gemischt erfassten Abfälle einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden. Dies gilt gleichermaßen für gemischte Gewerbeabfälle (§ 4 GewAbfV) wie für Gemische von Bau- und Abbruchabfällen, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 GewAbfV).

Technisch unmöglich ist eine Getrenntsammlung gewerblicher Siedlungsabfälle, wenn ihr zwingende tatsächliche oder rechtliche Gründe (z.B. Fluchtwege, Brandschutz) entgegenstehen. In § 3 Absatz 2 Satz 2 GewAbfV sind bereits exemplarisch zwei Fallbeispiele für die technische Unmöglichkeit genannt, nämlich fehlender Platz und fehlende Überwachungsmöglichkeit bei Anfallstellen, die einer Vielzahl von Abfallerzeugern zugänglich sind (öffentlich zugängliche Anfallstellen). Eine weitere technische Unmöglichkeit liegt laut Vollzugshilfe aber auch bei Verbundstoffen vor, deren Werkstoffe so fest miteinander verbunden sind, dass sie sich nicht von Hand trennen lassen. Eine technische Unmöglichkeit kann z.B. auch aus hygienischen Anforderungen an die Sammlung des Abfalls (z.B. Rattenbefall oder Fruchtfliegenentwicklung) oder aus Brand- und Wasserschäden resultieren. Ebenso ist die Getrenntsammlung technisch unmöglich, wenn statische Gründe gegen die Aufstellung von Behältern sprechen. Eine technische Unmöglichkeit steht jedoch erst dann fest, wenn alle in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten zur Realisierung der

Getrenntsammlung ausscheiden. Steht beispielsweise am Anfallort der Abfälle kein ausreichender Platz zur Verfügung, ist es dem Abfallerzeuger zuzumuten, alternative (weiter entferntere) Standorte für die Abfallsammlung auf dem gleichen Grundstück zu prüfen. Können zwar nicht alle notwendigen, aber wenigstens einige Sammelbehältnisse aufgestellt werden, sollen wenigstens diejenigen Fraktionen zur Getrenntfassung ausgewählt werden, mit denen die Ziele der Verordnung möglichst weitgehend erreicht werden. Schließlich sind auch andere Sammelalternativen, wie z.B. die alternierende Aufstellung unterschiedlicher Behältnisse oder die Sammlung im Bringssystem zu prüfen.

Eine Getrenntsammlung ist wirtschaftlich unzumutbar, wenn dem Abfallerzeuger oder -besitzer durch sie unangemessen hohe Mehrkosten entstehen. Laut Vollzugshilfe müssen die Mehrkosten für die getrennte Sammlung und Verwertung „außer Verhältnis“ zu den Kosten für eine gemeinsame Erfassung und Verwertung stehen. Somit ist stets ein Kostenvergleich erforderlich, in den u.a. auch die Transportkosten und ggf. zu erzielende Erlöse einzubeziehen sind. Auf die Nennung eines konkreten Prozentsatzes für den zumutbaren Mehraufwand einer Getrenntfassung wird auch in der Endfassung der Vollzugshilfe verzichtet. Vielmehr ist der Mehraufwand in jedem Einzelfall zu bewerten; dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die Mehrkosten branchenüblich sind oder hiervon stark abweichen, und ob es sich um eine einmalige oder eine regelmäßige Belastung handelt. Ein Sonderfall der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit liegt vor, wenn eine eigentlich getrennt zu sammelnde Abfallfraktion nur in einer „sehr geringen Menge“ anfällt. Nur in diesem Fall ist eine Kostenbetrachtung entbehrlich. Als Orientierungswert für die sehr geringe Menge einer Einzelfraktion setzt die Vollzugshilfe zehn kg/Woche an, wobei die getrennte Sammlung von PPK und Glas im Regelfall auch dann als zumutbar angesehen wird.

Bei gewerblichen Siedlungsabfällen, die aufgrund der technischen Unmög-

lichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit einer Getrennsammlung in gemischter Form einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden, ist darauf zu achten, dass die Gemische bestimmte Bestandteile, die die Verwertungsfähigkeit beeinträchtigen, nicht enthalten dürfen (§ 4 Abs. 1). Nicht zulässig sind Abfälle aus der medizinischen Versorgung oder Forschung (Kapitel 18 der Abfallverzeichnisverordnung), die sich durch organisatorische Maßnahmen an den Anfallstellen getrennt sammeln lassen. Nach LAGA-Mitteilung M18 können Kleinmengen nicht gefährlicher Abfälle des Kapitels 18 der AVV bei Anfallstellen mit geringem Abfallaufkommen (z.B. kleine Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Haus- und Familienpflegestationen, Apotheken) zusammen mit gemischten Siedlungsabfällen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden. Auch Bioabfälle und Glas sollen in den für Vorbehandlungsanlagen bestimmten Gemischen nicht enthalten sein, da diese Fraktionen schon in geringen Anteilen den Anlagenbetrieb stören und damit die Verwertung beeinträchtigen. Insbesondere Bioabfälle sollten daher ebenfalls beim Abfallerzeuger getrennt erfasst werden. Ein Verstoß gegen die Getrennsammlungspflicht des § 3 Abs. 1 kann als Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GewAbfV verfolgt werden.

Dokumentationspflichten des Abfallerzeugers

Auf die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen und von den in § 8 Abs. 1 GewAbfV genannten Bau- und Abbruchabfällen kommen bereits seit dem Inkrafttreten der Gewerbeabfallverordnung (August 2017) umfangreiche Dokumentationspflichten zu:

- Die Erzeuger und Besitzer müssen eine Dokumentation erstellen und für behördliche Nachfragen bereithalten, aus denen die Erfüllung der Getrennsammlungspflichten hervorgeht. Davon ausgenommen sind Kleinmengen von Bau- und Abbruchabfällen, wenn je einzelne Abbruchmaßnahme das Volumen aller entstehenden Abfälle

10 m³ nicht überschreitet. Laut Verordnungstext können zur Dokumentation Lagepläne, Fotos oder Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine herangezogen werden; darüber hinaus kann auf bereits für andere Zwecke vorhandene Dokumente zurückgegriffen werden. Die Entscheidung über die Art der Dokumentation liegt ist dem Erzeuger und Besitzer freigestellt, solange die Behörde bei Nachfragen eine eindeutige Beurteilung der Getrennsammlungspflicht des Erzeugers vornehmen kann. In der Vollzugshilfe wird klargestellt, dass die Dokumentation einmalig zu erfolgen hat, sofern sich die örtlichen Gegebenheiten und die sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. Zusammensetzung der Abfälle, Entsorgungswege) nicht verändern. Bei Änderungen bezüglich der Zusammensetzung oder Erfassung der anfallenden Abfälle wird jedoch eine zeitnahe Aktualisierung gefordert. Werden Lagepläne für die Dokumentation verwendet, sollten darin die Abfallbehälter an den Sammel- und Bereitstellungsorten (Übergabestellen an den Entsorger) mit Bezeichnung von Fraktion und Behältergröße eingetragen werden. Die Vollzugshilfe fordert ferner eine Aufbewahrung der nicht mehr aktuellen Dokumentationsbestandteile von drei Jahren (analog der Aufbewahrungsfrist für Abfallregister gemäß Nachweisverordnung).

- Erzeuger und Besitzer müssen dokumentieren, dass die getrennt gesammelten Abfälle der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden. Die Dokumentation erfolgt nach § 3 Abs. 3 GewAbfV durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt (z.B. ein gewerblicher Containerdienst, der die Abfälle abholt, um sie zur Verwertung zu bringen). Diese Pflicht ist auch zu erfüllen, wenn getrennt gesammelte Abfallfraktionen freiwillig dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden. Die Erklärung muss Namen und Anschrift des Übernehmenden sowie

die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls enthalten. Laut Vollzugshilfe sind hinsichtlich des beabsichtigten Verbleibs Angaben zur Art der Verwertung und der Anlage (z.B. Bioabfallkompostierungsanlage, Papierfabrik etc.) ausreichend. Die Benennung einer konkreten Entsorgungsanlage ist nicht erforderlich, trägt aber dazu bei, die Transparenz für den Abfallerzeuger zu erhöhen. Die Erklärung ist auch dann abzugeben, wenn die Abfälle ausnahmsweise energetisch verwertet oder beseitigt werden.

- Wird von der Pflicht zur getrennten Sammlung abgewichen, muss der Abfallerzeuger ihre technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit darlegen. Hierzu können z.B. Fotos zur Dokumentation von räumlich beengten Verhältnissen sowie von Verschmutzungen, die eine getrennte Sammlung von Abfallfraktionen ausschließen, genutzt werden. Speziell zur Darlegung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann insbesondere eine vergleichende Kostenbetrachtung für eine getrennte und eine gemeinsame Sammlung angestellt werden, die durch Preisanfragen oder Angebote zur Sortierung der Gemische belegt wird. Hierzu sollen mindestens zwei Preisanfragen gestellt bzw. Angebote eingeholt werden (je eine für die getrennte und für die gemeinsame Sammlung). Auch negativ beschiedene Preisanfragen gelten als ausreichend.

Die Dokumentation nach § 3 Abs. 3 ist vom Erzeuger und -besitzer der gewerblichen Siedlungsabfälle auf Verlangen der zuständigen Behörde in elektronischer Form vorzulegen. Für die unter die Verordnung fallenden Bau- und Abbruchabfälle gilt diese Bestimmung nicht.

Getrennsammlungsquote

Kann ein Abfallerzeuger durch ein Testat eines unabhängigen Sachverständigen nachweisen, dass er im Kalenderjahr eine Getrennsammelquote von 90 Prozent erreicht hat, darf er die verbleibenden zehn Pro-

zent, die in der Praxis im Regelfall kaum noch recyclingfähige Bestandteile enthalten, unter Umgehung einer Vorbehandlungsanlage direkt einer anderen hochwertigen, z.B. energetischen Verwertung zuführen. Ist eine energetischen Verwertung beabsichtigt, ist zu beachten, dass die Abfälle gemäß § 4 Abs. 4 GewAbfV keine Abfälle aus der medizinischen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der Abfallverzeichnisverordnung enthalten dürfen; diese Abfälle sind in medizinischen Einrichtungen von ihrem Erzeuger getrennt zu erfassen. Des Weiteren dürfen im Hinblick auf die energetische Verwertung Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle nur in einem Ausmaß enthalten sein, das die energetische Verwertung nicht beeinträchtigt. Ziel dieser Regelung ist es, Gemische mit höheren Anteilen ohne nennenswerten Brennwert von der energetischen Verwertung auszuschließen. Anlagen zur energetischen Verwertung sind Zementwerke, Kraftwerke und sonstige Feuerungsanlagen, Ersatzbrennstoffkraftwerke und Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle; letztere müssen mindestens das Energieeffizienzkriterium (R1-Formel in Anlage 2 zum KrWG) erfüllen.

Die Getrennthaltungsquote wird nach § 2 Nr. 6 GewAbfV berechnet aus dem Quotienten der getrennt gesammelten Massen an gewerblichen Siedlungsabfällen (= Zähler) und der Gesamtmasse der bei einem Erzeuger anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle (=Nenner), multipliziert mit 100. Unter der Gesamtmasse der gewerblichen Siedlungsabfälle (Nenner) ist die Masse aller in dem Betrieb bzw. beim Standort anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle zu verstehen, unter Einschluss gefährlicher gewerblicher Siedlungsabfälle, soweit sie unter den Anwendungsbereich der Gewerbeabfallverordnung fallen, sowie unter Einschluss der Gesamtmasse an gewerblichen Siedlungsabfällen, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorger zu überlassen sind. Sonstige freiwillig dem öRE übergebene Abfälle (z.B. Bioabfalltonne oder Papiertonne) sind sowohl im Zähler, als auch im Nenner zu berücksichtigen. Nicht

in den Nenner eingerechnet werden dürfen alle Abfälle, die von den Regelungen der Gewerbeabfallverordnung ausgeschlossen sind, insbesondere Verpackungen, die nach den Regelungen des Verpackungsgesetzes zurückgegeben werden, sowie Altöle, Elektroaltgeräte und Altbatterien, die entsprechend den jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen zurückgegeben werden müssen. Nicht einzurechnen sind ferner alle Abfälle, die generell vom Geltungsbereich des KrWG ausgeschlossen sind, z.B. Abfälle, die dem Tierische-Nebenprodukte-Recht unterfallen, sowie Abfälle, die keine gewerblichen Siedlungsabfälle im Sinne der Verordnung darstellen (Abfälle aus privaten Haushalten und Bau- und Abbruchabfälle). Ein Abfallerzeuger, der gewerbliche Siedlungsabfälle mit Haushaltsabfällen oder Bau- und Abbruchabfällen vermischt, kann demzufolge die Ausnahme von der Vorbehandlungspflicht über die Getrenntsammlungsquote nicht in Anspruch nehmen, da hier eine Quotenberechnung nicht möglich ist. Im Zähler der Formel zur Berechnung der Getrenntsammlungsquote dürfen nur die zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling getrennt gesammelten Abfälle einbezogen werden, für die eine Bestätigung des Übernehmenden nach § 3 Abs. 3 vorliegt, dass die getrennt gesammelten Abfälle der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden. Nicht in den Zähler einzubeziehen sind Abfälle, die z.B. unter hygienischen Gesichtspunkten oder aufgrund bestimmter gefährlicher Eigenschaften getrennt erfasst werden oder werden müssen, und die anschließend energetisch verwertet oder beseitigt werden, ebenso Althölzer und Mischkunststoffe, die gezielt für die energetische Verwertung erfasst werden. Gleichfalls nicht im Zähler zu berücksichtigen sind die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassungspflichtigen Abfälle, da es sich um zur Beseitigung bestimmte Abfallgemische handelt. Werden dagegen bestimmte Abfallfraktionen freiwillig dem öRE übergeben (z.B. Bioabfalltonne oder Papiertonne), sind diese als getrennt gesammelte Abfälle bei der

Bestimmung der Getrenntsammlungsquote mitzuzählen, wenn sie als Einzelfraktionen die Anforderungen der Verordnung erfüllen.

Die Getrenntsammlungsquote wird vom Abfallerzeuger für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres selbst bestimmt und von ihm im Rahmen seiner Dokumentationspflichten festgehalten. Sie muss jedoch zwingend durch einen Sachverständigen überprüft werden, der betriebsunabhängig ist und entweder

- Umweltgutachter nach §§ 9, 10 oder 18 des Umweltauditgesetzes und für die Tätigkeit „Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung“ zugelassen ist (Liste der Gutachter unter www.dau-bonn-gmbh.de), oder
- nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellter Sachverständiger ist (Liste der Gutachter unter svv.ihk.de), oder
- durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) als Gutachter zugelassen ist (siehe unter www.dakks.de).

Aus dem Nachweis des Sachverständigen muss hervorgehen, aufgrund welcher Erkenntnisse und Annahmen die Getrenntsammlungsquote überprüft wurde. Ob zur Überprüfung der Quote ein Vor-Ort-Termin notwendig ist, entscheidet der Sachverständige in eigener Verantwortung. In der Vollzugshilfe M34 wird allerdings bei der erstmaligen Überprüfung die Notwendigkeit eines Vor-Ort-Termins bejaht, damit sich der Sachverständige einen Eindruck von der Gesamtmasse der in dem Standort anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle und von der Einhaltung der Getrenntsammlung der einzelnen Fraktionen verschaffen kann.

Gemeinsame Erfassung mit Haushaltsabfällen

§ 5 GewAbfV eröffnet den Erzeugern von kleinen Mengen gewerblicher Siedlungsabfälle, die Möglichkeit, diese gemeinsam mit Abfällen aus Privathaushalten zu erfassen. Diese Option stellt sowohl eine weitere Befreiung von den Pflichten zur Getrenntsammlung gemäß § 3 Abs. 1 als auch

eine Befreiung von der Pflicht dar, ausnahmsweise gemischt erfasste Abfälle nach § 4 Abs. 1 einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Die Regelung greift dann, wenn auf dem Grundstück gleichzeitig auch Haushaltsabfälle anfallen und dem Abfallerzeuger aufgrund der geringen Menge eine von den Haushaltsabfällen gleicher Art getrennte Erfassung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Adressaten der Regelung sind z.B. Architekten, Anwälte, Steuerberater, Reisebüros, Versicherungsagenturen, Friseursalons, die häufig auf dem gleichen Grundstück oder Gebäude wie private Haushaltungen ansässig sind. Ist dies der Fall, kann sich der Kleinmengenerzeuger, wenn auf dem Grundstück gleichzeitig auch Haushaltsabfälle anfallen, der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung anschließen. Dabei sind zwar die Abfälle in dem Umfang getrennt zu sammeln, wie Getrenntsammelsysteme für Haushaltsabfälle angeboten werden oder laut Abfallsatzung vorgeschrieben sind. Es ist jedoch nicht erforderlich, die Abfälle entsprechend ihrer Herkunft (Wohnung oder Büro) getrennt zu sammeln, wenn sie nach

Art und Menge vergleichbar sind. Als Maßstab für eine „geringe Menge“ gewerblicher Siedlungsabfälle werden in der Vollzugshilfe übliche Haushaltsmengen herangezogen, d.h. die Gesamtmenge der gewerblichen Abfälle darf nicht wesentlich über die üblicherweise bei Privathaushalten anfallende Gesamtabfallmenge hinausgehen. Auf eine Dokumentation der gemeinsamen Erfassung von gewerblichen Kleinmengen mit Haushaltsabfällen kann laut Vollzugshilfe verzichtet werden.

Pflichtrestmülltonne

Für Erzeuger und Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, gilt nach § 17 Abs. 1 KrWG die Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Dies gilt auch für gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 7 Abs.1 GewAbfV), wobei nach § 7 Abs. 2 mindestens ein Abfallbehälter des jeweiligen öRE zu nutzen ist. Die Regelung gilt für Abfälle, die als Beseitigungsabfälle anzusehen sind, da sie von ihrer Zusammensetzung her die Anforderungen des § 4 Abs. 1 an Abfälle, die einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden, nicht einhalten.

Sie gilt auch für Abfälle, die wegen technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit einer Vorbehandlung energetisch verwertet werden dürfen, aber die Anforderungen des § 4 Abs. 4 nicht erfüllen (u.a. wegen höherer Anteile an Fraktionen mit geringem Brennwert). Als typische Restfraktionen, die einer Beseitigung zugeführt werden, nennt die Vollzugshilfe Hygieneartikel (Hygieneeimer aus Damentoiletten), Papiertaschentücher, Kugelschreiber, Textmarker, Putzlapen, Schwämme/Schwammtücher, Staubsaugerbeutel, Zigarettenkippen, Kehrriecht und zerbrochenes Porzellan. Kleinmengenerzeuger, die von der Regelung des § 5 (gemeinsame Erfassung mit Haushaltsabfällen) Gebrauch machen, können nicht zusätzlich zur Nutzung eines „Restabfallbehälters“ nach § 7 Abs. 2 verpflichtet werden, allerdings kann dem Grundstück ggf. ein größeres Restabfallbehältervolumen zugeteilt werden.

*Dr. Martin Albrecht
martin.albrecht@abfallrecht.org*

VBU

Verband der Betriebsbeauftragten e.V.

Alfredstr. 77/79 45130 Essen Telefon 0201 / 95971-15

- **Interessenvertretung** Aller, die in Betrieben technische Beauftragtenaufgaben erfüllen
- **Beratung der Mitglieder** in allen Belangen ihrer Beauftragtenstellung.
- **Informationen über Neuerungen** auf Gebieten wie Immissionsschutz, Gewässerschutz und Abfallwirtschaft.
- **Förderung von Kontakten und Informationsaustausch** zwischen den Betriebsbeauftragten und der Wirtschaft, der Öffentlichkeit, den staatlichen Organen und der Politik.
- **Beteiligung an den Gesetzgebungsverfahren**, die die Stellung der VBU-Mitglieder berühren.

Das alles erhalten Sie zu einem günstigen Mitgliedsbeitrag.



Informationen ✂

Senden Sie mir ausführliche Unterlagen über eine Mitgliedschaft im Verband der Betriebsbeauftragten e.V.

Firma, Behörde, Verwaltungs-/Dienststelle

Name

Straße

PLZ/Ort

Telefon